

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung (BBR Tierhalter-HV)

(Stand 01/2015)

Inhaltsverzeichnis

1	Welche Eigenschaften, Tätigkeiten sind versichert ?	2
2	Welcher Personenkreis gilt mitversichert und welche weiteren Tätigkeiten sind mitversichert ?.....	2
3	Besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorgeversicherung ?	2
4	Sind Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge versichert ?.....	2
5	Besteht eine Innovationsgarantie / ein Bedingungs-Update ?	2
6	Besteht Versicherungsschutz nach dem Umweltschadengesetz ?	3
7	Forderungsausfalldeckung.....	3
8	Deckungsumfang für Vermögensschäden	4
9	Welche sonstigen Eigenschaften/Tätigkeiten sind versichert ?.....	5
10	Welche sonstigen Eigenschaften/Tätigkeiten sind versichert ?.....	5

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Welche Eigenschaften, Tätigkeiten sind versichert ?

Versichert ist – im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter von im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen genannten Tieren zu privaten (nicht gewerblichen) Zwecken.

2 Welcher Personenkreis gilt mitversichert und welche weiteren Tätigkeiten sind mitversichert ?

a. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist, sowie

- Familienangehörige
- sonstige im Haushalt lebende Personen

Hierbei sind auch übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden mitversichert

b. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Nutzung der versicherten Tiere zu therapeutischen Zwecken.

c. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden infolge der Teilnahme an Hundeschulen, Reitunterricht, Pferde-/Hunderennen (auch Schlittenrennen), Schauvorführungen, Turnieren und den Vorbereitungen (Training) hierzu.

d. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden bei nicht gewerblichen Kutsch-/Schlittenfahrten. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche, welche auf der Konstruktion und/oder Mangelhaftigkeit der Kutsche /Schlitten beruhen sowie Schäden an den eigenen Fuhrwerken.

e. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus gewollten und ungewollten Deckschäden.

f. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden

g. Bei Mietsachschäden gilt:

1) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, gepachteten oder geleasteten Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.

2) Ausgeschlossen sind

die unter Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche

(Anmerkung: Der Text des Feuerregress Verzichtsabkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt.);

sowie Haftpflichtansprüche wegen:

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer

hiergegen besonders versichern kann.

h. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (z.B. Mobiliar, Heimtextilien) in vorübergehend gemieteten Ferienunterkünften (z.B. Hotelzimmer, Ferienhaus/-wohnung, Schiffskabine, Schlafwagenabteil sowie fest installierter Wohnwagen und Campingcontainer); sog. Mietsachschäden an beweglichen Sachen bis 10.000 Euro. Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 150 Euro vereinbart.

i. Tiertransportanhänger (sofern vereinbart)

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten, geliehenen, geleasteten Tiertransportanhängern (max. 2 Tiere).

Die Entschädigungshöhe ist auf 10.000 Euro begrenzt. Es gilt ein Selbstbehalt von 500 Euro vereinbart.

3 Besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Vorsorgeversicherung ?

Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten die für diesen Vertrag zugrunde liegenden Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden auch im Rahmen der Vorsorgeversicherung vereinbart.

4 Sind Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge versichert ?

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kfz oder Kfz-Anhängers verursachen.

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus dem privaten Besitz und Gebrauch von eigenen, nicht versicherungspflichtigen Tiertransportanhängern.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der VN, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Ziff. 9.1 und 9.2 genannten Personen an einem Kfz, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

5 Besteht eine Innovationsgarantie / ein Bedingungs-Update ?

Werden die dieser Tierhalter-Haftpflichtversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

6 Besteht Versicherungsschutz nach dem Umweltschadengesetz ?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus öffentlich-rechtlichen Pflichten oder Ansprüchen zur Sanierung von **Umweltschäden** gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) bis 3 Mio. Euro.

7 Forderungsausfalldeckung

Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt Folgendes:

1. Die Bayerische gewährt dem Versicherungsnehmer und der/den versicherten Person/en Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem **Tier** geschädigt wird und die daraus entstandenen Schadenersatzforderungen gegen den **Tierhalter** festgestellt worden sind und nicht durchgesetzt werden können. Inhalt und Umfang der Schadenersatzansprüche richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der **Tier**-Haftpflichtversicherung dieses Vertrages.

In Erweiterung dieses Versicherungsschutzes besteht auch Versicherungsschutz

- a. für im Rahmen des vorgenannten Deckungsumfangs versicherte Schadenersatzansprüche, denen abweichend von Ziffer 7.1 AHB ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt;
- b. und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.

Ein gleichartiger Versicherungsschutz eines bestehenden Privathaftpflichtversicherungsvertrages geht diesem vor.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung, Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs sowie für Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

2. Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der **Tierhalter des schadenverursachenden Tieres**, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Urteils vom Versicherungsnehmer bzw. der/den mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.
3. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Versicherungssummen.
4. Der Versicherungsnehmer erhält die Entschädigungsleistung auf Antrag. Er hat der Bayerischen eine Schadenanzeige zuzusenden. Er ist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Die Bayerische kann den Versicherungsnehmer auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke einzusenden.

5. Bei Verstoß gegen die in Position 4 genannten Obliegenheiten kann der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz nach Maßgabe der Ziff. 26 AHB verlieren.

6. Die Leistungspflicht der Bayerischen tritt ein, wenn der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherte/n Person/en gegen den Dritten vor einem Gericht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins oder Islands ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil wegen eines Haftpflichtschadens erstritten haben und Vollstreckungsversuche gescheitert sind.

- a. Rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Versäumnis- oder Anerkennungsurteil, ein Vollstreckungsbescheid oder gerichtlicher vollstreckungsfähiger Vergleich oder notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

- b. Vollstreckungsversuche sind gescheitert, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadenersatzanspruchs geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos erscheint, zum Beispiel weil der Dritte die in den letzten 3 Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

7. Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hat der Versicherungsnehmer der Bayerischen das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt bzw. die Umstände durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, aus denen sich die Aussichtslosigkeit der (teilweisen) Befriedigung ergibt.

8. Die Bayerische ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.

9. Nicht versichert sind Ansprüche des Versicherungsnehmers beziehungsweise der versicherten Person/en, für die ein Sozialversicherungsträger beziehungsweise Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

10. Leistungen aus einer für den Versicherungsnehmer beziehungsweise die versicherte/n Person/en bestehenden Schadenversicherung (zum Beispiel Hausratversicherung) oder für den Dritten bestehenden Privat- Haftpflicht bzw. Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen den gesamten Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person/en nicht ab, leistet die Bayerische nach der Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

11. Der Versicherungsnehmer beziehungsweise die versicherte/n Person/en ist/sind verpflichtet, seine/ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an die Bayerische abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben und die vollstreckbare Ausfertigung des Titels herauszugeben. Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte/n Person/en hat/haben bei der Umschreibung des Titels mitzuwirken.
12. Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.
13. Prozesskosten

Prozesskosten, die aufgrund der gerichtlichen Durchsetzung

des Schadenersatzanspruchs entstehen, sind nur dann mitversichert, wenn und soweit die versicherte Person ein ganz oder teilweise klagestattgebendes Urteil erwirkt und es sich bei den insoweit anfallenden Prozesskosten ausschließlich um Prozesskosten für den eigenen Prozessbevollmächtigten oder um Gerichtskosten, die die versicherte Person als ganz oder teilweise obsiegende Klägerin gem. § 58 Abs. 2 GKG (Gerichtskostengesetz) gegenüber der Gerichtskasse zu leisten hat, handelt.

Kosten, die dem Gegner (Schädiger) entstanden sind, sind

nicht versichert, und zwar auch dann nicht, wenn diese Kosten im Rahmen der Kostenfestsetzung oder Kostenangleichung berücksichtigt oder anderweitig ausgeglichen wurden.

Die Kosten welche infolge eines Kostenfestsetzungs- bzw. Ausgleichsverfahren rechtskräftig festgestellt worden sind, werden insgesamt bis zu einem Betrag von EUR 15.000,- entschädigt. (insgesamt für alle Instanzen).

8 Deckungsumfang für Vermögensschäden

- a. Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des Ziff. 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.
- b. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus:
 - 1) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
 - 2) Schäden durch ständige Emission (z.B. Geräusche, Gerüche Erschütterungen);
 - 3) planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
 - 4) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kredit-, Geld-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie Untreue und Unterschlagung;
 - 5) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
 - 6) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - 7) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundenen Unternehmen;

8) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

9) dem vorsätzlichen Abweichen von gewerblichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

10) Abhandenkommen von Sachen, z.B. von Geld, Wertpapieren und anderen Wertsachen.

II. Sonderbestimmungen für Hundehalter

9 Welche sonstigen Eigenschaften/Tätigkeiten sind versichert ?

Für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Hunde gelten die folgenden Punkte zusätzlich vereinbart:

- a. **Für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu drei Jahre gilt folgende Besondere Bedingung für die Haftpflichtversicherung als Hundehalter:**
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadensereignissen.
Beim Bestehen der Privat-Haftpflichtversicherung bei Die Bayerische (Variante Komfort / Prestige) verlängert sich der Versicherungsschutz für Auslandsaufenthalte entsprechend der dortigen Regelung.
Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- b. **Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht auch bei Verstoß gegen Halterpflicht, wie das Führen ohne Leine und/oder Maulkorb.**
- c. **Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Hundewelpen ab Geburt bis zum Ende des 1. Lebensjahres unter der Voraussetzung, dass sich diese im eigenen Besitz befinden.**
- d. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht durch **tierische Ausscheidungen**.
- e. **Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht anderer Teilnehmer sowie von Figuranten (Scheinverbrechern) im Rahmen von Unterrichtseinheiten (z.B. Hundeschule).**
- f. **Jagdhunde**, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht, sind nicht mitversichert.

III. Sonderbestimmungen für Pferdehalter

10 Welche sonstigen Eigenschaften/Tätigkeiten sind versichert ?

Für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Pferde gelten die folgenden Punkte zusätzlich vereinbart:

- a. **Mitversichert** ist die gesetzliche Haftpflicht beim Reiten oder Führen **ohne Zaumzeug** und/oder **Sattel**.
- b. Bei Reit- und Zugtieren sind Haftpflichtansprüche fremder Reiter (auch ohne namentliche Nennung), die das zur Versicherung angemeldete Tier ausleihen und nicht Eigentümer sind, eingeschlossen.
- c. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Fohlen ab Geburt bis zum Ende des 1. Lebensjahres unter der Voraussetzung, dass sich diese im eigenen Besitz befinden.
- d. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von berechtigten Reitern, sowie Inhabern von Reitbeteiligungen in Ihrer Eigenschaft als Reiter bzw. Reitbeteiligte (auch ohne namentliche Nennung)